

WEGLEITUNG

zur Weiterbildung der Lehrpersonen an den Urner Volksschulen

Stand: 1. Januar 2011

Diese Wegleitung enthält eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen zur Weiterbildung und zu den Zusatzausbildungen (WBZA) für die Lehrpersonen an den Urner Volksschulen.

Haben Sie Anregungen oder Fragen? Fehlen wichtige Punkte? Bitte teilen Sie uns dies mit.

leo.mueller@ur.ch oder 041 875 20 53

Inhalt

1	Grundsatz	4
1.1	Zweck der Weiterbildung	4
1.2	Recht auf Weiterbildung, Verpflichtung zur Weiterbildung	4
1.3	Wegleitung	4
2	Organisation der Weiterbildung	4
2.1	Fünf verschiedene Angebotsformen	4
2.2	Anbieter von Weiterbildung.....	5
2.3	Obligatorische Kurse	5
3	Umfang der Verpflichtung für die Lehrperson	5
3.1	Bewilligung und Kontrolle.....	5
3.2	Amtsauftrag	5
4	Anmeldung, Teilnahmebestätigung, Abmeldung	6
4.1	Anmeldung	6
4.2	Weiterbildungsvereinbarung	6
4.3	Teilnahmebestätigung	6
4.4	Abmeldungen	7
5	Kostentragung durch den Kanton	7
5.1	Anrechenbare Kurskosten	7
5.2	Anrechenbare Stellvertretungskosten	8
5.3	Voraussetzung der Kostentragung	8
5.4	Finanzierung über die Weiterbildungspauschale	8
5.5	Finanzierung ausserhalb der Weiterbildungspauschale	9
5.6	Abrechnungen und Rückforderungen	9
5.7	Treuepflicht und Rückzahlung von Kantonsbeiträgen	10
5.8	Schulinterne Weiterbildung	10
5.9	Intensivfortbildung.....	11
6	Spesentragung durch die Gemeinden und Kreisschulen	12
6.1	Grundsatz	12
6.2	Ansätze.....	12
6.3	Einschränkungen	12
7	Kostenbeteiligung der Lehrperson	12
7.1	Im Grundsatz keine Kostenbeteiligung	12
7.2	Zusammenstellung der Ausnahmen	12
Anhang 1: Ablaufdiagramme für Anmeldung, Finanzierung und Teilnahmebestätigung		13
Anhang 2: Beitragsberechtigte Zusatzausbildungen (ZA) an der PHZ		14
Anhang 3: Glossar		15

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Beschreibung Rechtsgrundlage / Vorschrift	Abk.	RB Nr.
Gesetz über Schule und Bildung vom 2. März 1997 (Schulgesetz)	SchG	RB 10.1111
Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998 (Schulverordnung)	SchV	RB 10.1115
Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen der Volksschule vom 11. Januar 2006 (Amtsauftrag)	AA	RB 10.1212
Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen vom 24. September 2007 (Schulische Beitragsverordnung)	VBV	RB 10.1222
Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen des Kantons Uri vom 12. Februar 2008 (AWR)	AWR	RB 10.1224
Personalverordnung	PV	RB 2.4211
Personalreglement	PR	RB 2.4213
Regierungsratsbeschluss zur Kostenbeteiligung der Lehrpersonen	RRB	15.04.2008
Vollzugsvorschrift der Bildungs- und Kulturdirektion	BKD	

In der Wegleitung werden ausserdem die folgenden Abkürzungen verwendet. Sie bedeuten:

- AfV = Amt für Volksschulen Uri
- AWR = Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule
- BKD = Bildungs- und Kulturdirektion Uri
- CAS = Certificate of Advanced Studies, Weiterbildungszertifikat (bisher: Nachdiplomkurs NDK)
- DAS = Diploma of Advanced Studies, Weiterbildungsdiplom (bisher: Nachdiplomstudium NDS)
- ICT = Informations- und Kommunikationstechnologien
- LWB = Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung
- MAS = Master of Advanced Studies, Weiterbildungsmaster
- NORI = Gemeinsames Weiterbildungsangebot von Nidwalden, Obwalden und Uri
- PHZ = Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
- QB = Qualitätsbeauftragte, Q-Beauftragte
- RB = Rechtsbuch
- SCHILW = Schulinterne Weiterbildung
- SL = Schulleitung
- VSL = Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter
- VZÄ = Vollzeitäquivalent = 100 Stellenprozente
- WBZA = Weiterbildung / Zusatzausbildungen. Der Begriff löst an der PHZ allmählich "LWB" ab.
- WEF S1 = Weiterbildung Englisch und Französisch Sekundarstufe I

1 Grundsatz

1.1 Zweck der Weiterbildung

An der nachstehenden Definition von Artikel 11 AWR orientieren sich Lehrpersonen bei der Planung ihrer individuellen Weiterbildung sowie die Schulleitungen (Schulräte) und der Kanton bei ihrer Bewilligungspraxis:

¹Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern. AWR 11

²Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, mit der Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung mit dem Schulrat, mit den Erziehungsberechtigten und mit weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

1.2 Recht auf Weiterbildung, Verpflichtung zur Weiterbildung

Weiterbildung ist Recht und Pflicht zugleich. Artikel 39 der Schulverordnung sichert der Lehrperson das Recht auf regelmässige Weiterbildung und finanzielle Unterstützung. Artikel 40 begründet andererseits die Verpflichtung zur regelmässigen Weiterbildung. SchV

1.3 Wegleitung

Die hier vorliegende Wegleitung fasst die Rechtsgrundlagen zusammen und kommentiert sie. Sie will Sicherheit in den administrativen und finanziellen Abläufen schaffen. Massgebend sind in jedem Fall die Rechtsgrundlagen.

2 Organisation der Weiterbildung

2.1 Fünf verschiedene Angebotsformen

Es gibt fünf Formen der Weiterbildung, deren Kosten der Kanton grundsätzlich trägt: VBV 6

1. die berufliche Weiterbildung (**Kurse** zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion);
2. die **schulinterne Weiterbildung** (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung inkl. Teamsupervision, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt);
3. **Nachqualifikationen** (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion. Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam. Beispiele aus der letzten Zeit: Englisch Primarschule, Ethik & Religion);
4. **Zusatzausbildungen** (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind oft entlastungswirksam. Beispiele: Qualitätsbeauftragte, ICT-Beauftragte. Die Schulleitungsausbildung ist als einzige auch lohnwirksam);
5. **Intensivfortbildung** (besoldete Vollzeitweiterbildung von maximal zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

2.2 Anbieter von Weiterbildung

Die Weiterbildung für die Urner Lehrpersonen stellen bereit:

- der Kanton (für die von Erziehungsrat oder BKD als obligatorisch bezeichneten Kurse),
- NORI (gemeinsames Programm von Nidwalden, Obwalden und Uri),
- die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ).

Es können auch Kurse von Dritten besucht werden (z.B. die schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse von swch.ch oder Kurse an anderen PHs).

2.3 Obligatorische Kurse

Zurzeit bestehen die folgenden inhaltlichen Obligatorien, welche vom Erziehungsrat im Rahmen von Entwicklungsprojekten festgesetzt worden sind:

BKD

ICT-Kaderkurs für die lokalen ICT-Verantwortlichen

Der Kurs wird einmalig vom 2. - 6. Mai 2011 (5 Tage) durchgeführt; er betrifft die lokalen ICT-Verantwortlichen, die den pädagogischen Support in den Schulen gewährleisten.

Weiterbildung Englisch und Französisch Sekundarstufe I (WEF S1)

Das Angebot besteht von 2008 bis 2011; es betrifft die Englisch- und Französischlehrpersonen der Oberstufe.

Der Kanton führt in diesen Fällen eine Teilnahmekontrolle (in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen).

Verpflichtend ist auch die Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen in den **kantonalen Sperrzeiten** für die jeweils deklarierte Zielgruppe.

3 Umfang der Verpflichtung für die Lehrperson

3.1 Bewilligung und Kontrolle

Die individuelle Weiterbildung wird im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung bzw. Schulrat festgelegt.

AWR 16

Weiterbildung ist eingebettet in die Personalführung, Personalentwicklung und Personalbeurteilung vor Ort. Sie wird im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch angesprochen. Sie dient dem Erhalt und Erwerb individueller Kompetenzen sowie im Schulteam benötigter Kompetenzen. Der Aushandlungsprozess setzt auf qualitative Kriterien (Zielvereinbarungen). Die Lehrperson ist gegenüber der Schulleitung bzw. dem Schulrat rechenschaftspflichtig.

Die Schulleitung, oder in Schulen ohne Schulleitung der Schulrat, überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie oder er kann Weisungen erteilen.

AWR 16

3.2 Amtsauftrag

Der Umfang der individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem Amtsauftrag.

AWR 16

Zum Amtsauftrag gehört das Arbeitsfeld "Lehrperson". Es umfasst

- a) die Evaluation der eigenen Tätigkeiten,
- b) die individuelle Weiterbildung.

AA 6

Für das Arbeitsfeld "Lehrperson" sind **5 Prozent der Netto-Jahresarbeitszeit** aufzuwenden.

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist bei einem Vollpensum mit 1900 Jahresarbeitsstunden veranschlagt. Bei einem Vollpensum entfallen demnach 95 Stunden auf das Arbeitsfeld "Lehrperson". Für Teilpensen gilt die Verpflichtung anteilmässig.

AA 7

Die Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL) haben sich darauf verständigt, dass sie in quantitativer Hinsicht mindestens **10 Halbtage pro Jahr** einfordern (Vollpensum). Für Teilpensen gilt die Verpflichtung anteilmässig.

VSL

Weiterbildung hat grundsätzlich **in der unterrichtsfreien Zeit** zu erfolgen. Der Kanton und die PHZ bieten ihre Kurse in der unterrichtsfreien Zeit an. Das gilt nicht für Zusatzausbildungen, die je rund zur Hälfte in die Unterrichtszeit und in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

BKD
PHZ

Die absolvierte Weiterbildung kann jährlichen Schwankungen unterliegen. Das bedeutet, dass sehr umfangreiche Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit bis zu einem gewissen Grad in einem Folgejahr ausgeglichen werden können. Weiterbildung hat aber regelmässig zu erfolgen.

4 Anmeldung, Teilnahmebestätigung, Abmeldung

4.1 Anmeldung

Die Anmeldungen erfolgen nach den **Ablaufdiagrammen in Anhang 1**. Anmeldungen können mit der offiziellen Anmeldekarte, online oder per E-Mail erfolgen.

Anmeldeschluss für NORI- und PHZ-Kurse ist generell der **31. Mai**. Kurse werden durchgeführt, wenn sie am 31. Mai mindestens 10 Anmeldungen aufweisen. Mit einer fristgerechten Anmeldung helfen die Lehrpersonen somit steuern, dass die Kurse zustande kommen. In Kurse mit freien Plätzen kann man sich auch später noch nachmelden.

Alle fristgerecht eingetroffenen Anmeldungen haben dieselbe Chance auf Berücksichtigung. Bei Überbuchung gelangen als Kriterien in dieser Reihenfolge zur Anwendung: Anmeldungseingang vor dem 31. Mai, Stufenzugehörigkeit gemäss Ausschreibung, Losentscheid.

4.2 Weiterbildungsvereinbarung

Für Intensivfortbildungen, Zusatzausbildungen, Nachqualifikationen von mehr als 20 Halbtagen Dauer und drei- oder vierwöchige Sprachaufenthalte ist ausser der Bewilligung der Schulleitung bzw. des Schulrates auch die Zustimmung des Amtes für Volksschulen erforderlich. Dafür ist das **Formular "Beitragszusicherung"** zu verwenden. Es kann von www.ur.ch/BKD > Amt für Volksschulen > Weiterbildung Lehrerinnen/Lehrer bezogen werden.

Das Amt für Volksschulen schliesst mit den Teilnehmenden an den oben genannten Weiterbildungsformen eine **Weiterbildungsvereinbarung** mit Treuepflicht und Rückzahlungsklausel ab.

4.3 Teilnahmebestätigung

Den Lehrpersonen wird empfohlen, sich die Kursteilnahme durch die Kursleitung bestätigen zu lassen. Das **Formular "Teilnahmebestätigung"** kann von www.ur.ch/BKD > Amt für Volksschulen > Weiterbildung Lehrerinnen/Lehrer bezogen werden. Es ist zu beachten, dass manche Anbieter eine Teilnahmebestätigung nur bei einer Mindestpräsenz von 80 oder 85% ausstellen.

BKD

4.4 Abmeldungen

Die Fachstellen für WBZA der Kantone und der PHZ haben sich einheitlich auf die folgende Regelung verständigt:

BKD
PHZ

Grundsatz

Von den Lehrpersonen wird erwartet, dass sie sich nur in schwerwiegenden Fällen von einem Weiterbildungskurs abmelden.

Abmeldefrist

Abmeldungen können ohne Angabe eines Grundes bis 30 Tage vor Kursbeginn schriftlich oder mündlich vorgenommen werden. In diesem Fall bleiben sie ohne Kostenfolge.

Spätere Abmeldung

Abmeldungen nach dem 30. Tag vor Kursbeginn haben ausschliesslich schriftlich und begründet zu erfolgen. **Es ist in jedem Fall, auch bei nachvollziehbarer Begründung, eine Administrativgebühr von Fr. 50.- zu entrichten** (Ausnahme Krankheit und Unfall, s. unten). Der Kanton Uri behält sich vor, bei Kantonen, welche eine Kurskostenbeteiligung der Teilnehmenden kennen, diese Teilnehmendenbeiträge auf die Lehrpersonen zu überwälzen, falls sie in Rechnung gestellt werden.

Bei Krankheit oder Unfall

Abmeldungen haben schriftlich und begründet, gegebenenfalls unter Beilage eines Arztzeugnisses, zu erfolgen. In diesen Fällen bleibt die Abmeldung ohne Kostenfolge.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Die Kurskosten sind voll geschuldet. Das heisst im Regelfall Fr. 50.- pro Kurshalbtag oder Kursabend. Bei einzelnen Kursen gelten höhere Kurskosten (z.B. Weiterbildung Englisch und Französisch Sekundarstufe I und Schulleitungskurse).

Kurzabsenzen

Abmeldungen für einzelne Stunden oder Halbtage haben unter Angabe des Grundes direkt an die Kursleitung und an die Kursassistenten zu erfolgen. Die Kursleitung entscheidet im Einzelfall, ob die Präsenz ausreichend war, um die Teilnahmebestätigung auszustellen.

5 Kostentragung durch den Kanton

5.1 Anrechenbare Kurskosten

Der Kanton trägt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Kredites die folgenden Kosten:

- die **Kursgelder** von Kursen, Nachqualifikationen, Zusatzausbildungen und Intensivfortbildungen,
- die **Entschädigung von externen Kursleitungen** bei schulinternen Weiterbildungen inkl. Teamsupervision (Honorar und Spesen, siehe auch Punkt 5.8).

VBV 7
AWR 12

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Nachqualifikationen und Zusatzausbildungen beitragsberechtigt sind (vgl. Anhang 2).

AWR 13

Bei **Sprachaufenthalt** wird eine Pauschale von 750 Franken pro Woche angerechnet, sofern eine anerkannte Sprachschule besucht wird (= 2'250 Franken für einen dreiwöchigen, 3'000 Franken für einen vierwöchigen Sprachaufenthalt). Es sind maximal vier Wochen anrechenbar.

BKD

Lehrpersonen, die Fremdsprachenunterricht erteilen, haben das Recht bzw. die Pflicht, alle 8 bis 10 Jahre einen Sprachaufenthalt von 2 bis 4 Wochen Dauer zu absolvieren (ERB vom 8. Januar 1997).

5.2 Anrechenbare Stellvertretungskosten

Der Kanton trägt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Kredites die notwendigen Stellvertretungskosten bei

AWR 14

- Zusatzausbildungen (CAS)
- Intensivfortbildungen
- Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern
- drei- und vierwöchigen Sprachaufenthalten.

Zusatzausbildungen und **Nachqualifikationen** werden von der PHZ so angeboten, dass je rund die Hälfte der Präsenzzeit in die Unterrichtszeit bzw. in die unterrichtsfreie Zeit fällt.

Bei der **Intensivfortbildung** müssen mindestens zwei Wochen Schulferienwochen sein, es darf für maximal 10 Wochen eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Unter die Nachqualifikationen fallen auch die **Sprachaufenthalte**, sofern sie drei oder vier Wochen dauern. Bei dreiwöchigem Sprachaufenthalt wird eine Woche Stellvertretung angerechnet, bei vierwöchigem Aufenthalt werden zwei Wochen angerechnet. Für kürzere Sprachaufenthalte werden keine Stellvertretungskosten übernommen.

BKD

Lehrpersonen, die Fremdsprachenunterricht erteilen, haben das Recht bzw. die Pflicht, alle 8 bis 10 Jahre einen Sprachaufenthalt von 2 bis 4 Wochen Dauer zu absolvieren (ERB vom 8. Januar 1997).

Es sind nur die *notwendigen* Stellvertretungskosten anrechenbar, keine Kompensationen. Das ist vor allem bei Lehrpersonen, die im Teilpensum tätig sind, zu beachten.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Weiterbildung von *Schulleitungspersonen*, können die Stellvertretungskosten auch bei kürzeren Kursen übernommen werden. Anbieter gehen oft davon aus, dass Schulleitungen nicht unterrichten und setzen Kurse auf Wochentage. Die Ausnahme vermeidet Einschränkungen für Schulleiterinnen und Schulleiter im Zugang zur Weiterbildung. Ein weiterer Ausnahmefall sind beispielsweise die *Kaderkurse* der Fachdelegierten (kantonales Mandat).

5.3 Voraussetzung der Kostentragung

Voraussetzung für die Kostentragung ist die Bewilligung durch die Schulleitung (Visum auf der Anmeldekarte) und ein zum Zeitpunkt der Anmeldung ungekündigtes Anstellungsverhältnis.

AWR 12

Das ungekündigte Anstellungsverhältnis lässt auch Lehrpersonen in bezahltem oder unbezahltem Urlaub den Zugang zu bezahlter Weiterbildung offen, schliesst aber Lehrpersonen ohne Anstellung im Kanton Uri von bezahlter Weiterbildung aus (Teilnahme auf eigene Kosten).

Für Zusatzausbildungen (CAS) gilt die Übernahme der entsprechenden Spezialfunktion innerhalb der eigenen Schule als zusätzliche Voraussetzung (z.B. Schulleitung, Qualitätsbeauftragte, ICT-Beauftragte).

5.4 Finanzierung über die Weiterbildungspauschale

Der Besuch von Kursen aus dem NORI-Programm und aus den Programmen der PHZ wird dem Kanton von den Anbietern direkt per Sammelrechnung in Rechnung
--

gestellt. Die Gemeinden und die Schulen sind in die Abrechnung nicht involviert.

Damit die Schulen jedoch **SCHILW** und die Kurskosten von **Kursen bei Dritten** (anderen Anbietern als NORI und PHZ) finanzieren können, stellt der Kanton den Schulen eine **Pauschale** pro hundert Stellenprozent des pädagogischen Personals zur Verfügung. Der Erziehungsrat hat die Pauschale auf 250 Franken pro 100 Stellenprozent des pädagogischen Personals festgesetzt (Basis 2009) und als **Richtwert** definiert (ERB 2010-4 vom 20. Januar 2010).

VBV 9
AWR 13

ERB

Für die einzelnen Schulen ergibt dies folgende Richtwerte (Franken):

Altdorf	15'000	Schattdorf	9'800
Andermatt	3'300	Seedorf	2'700
Attinghausen	2'600	Seelisberg	1'100
Bürglen	9'300	Silenen	5'000
Erstfeld	7'800	Sisikon	900
Flüelen	4'400	Spiringen	2'000
Hospental	500	Unterschächen	1'300
Isenthal	1'300	Kreisschule Schächental	1'800
Kreisschule Urner Oberland	3'400	Kreisschule Seedorf	2'800

Vor allem kleine Schulen mit weniger als 1000 Stellenprozent (weniger als 10 Vollpensen) können beim Kanton bei Bedarf in angemessenem Rahmen zusätzliche Mittel beanspruchen.

Die Pauschale wird der Schule nicht ausbezahlt, sie ist ein "fiktives" Konto beim Kanton. Ein Übertrag nicht beanspruchter Mittel auf ein nächstes Jahr ist nicht möglich.

Wenn NORI einen Kurs selbst anbietet, gelten dessen Kosten als Kostendach für die Anrechnung der Kurskosten.

Beispiel: Der Kurs "Schwimmen (SLRG-FK mit CPR)" kann als NORI-Kurs absolviert werden (1 Halbtage, Kosten: 40 Franken). Die Schulleitung bewilligt einer Lehrperson den CPR-Kurs bei einem ausserkantonalen Samariterverein (Kosten: 150 Franken). Die Anrechnung beträgt 40 Franken. Die Differenz geht zu Lasten der Schule.

Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn die betreffende Lehrperson nicht in den NORI-Kurs aufgenommen worden ist.

5.5 Finanzierung ausserhalb der Weiterbildungspauschale

Ausserhalb der Pauschale werden finanziert:

AWR 13

- alle kantonalen Kurse, NORI-Kurse und PHZ-Kurse (nur solange es NORI noch gibt)
- die Intensivfortbildungen
- die Zusatzausbildungen
- Nachqualifikationen, die mehr als zwanzig Halbtage dauern
- drei- und vierwöchige Sprachaufenthalte.

Bei b bis d handelt es sich um kostenintensive Weiterbildungsformen. Die Finanzierung ausserhalb der Pauschale wurde gewählt, um allen Lehrpersonen, auch jenen in kleinen Schulen, den Zugang zu den aufgezählten Weiterbildungsformen zu ermöglichen.

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen beitragsberechtigt sind. Auskunft darüber gibt **Anhang 2**.

AWR 16

5.6 Abrechnungen und Rückforderungen

Für die Kurse, die **im NORI-Programm ausgeschrieben** sind (NORI- und PHZ-Kurse) erhält der Kanton Sammelrechnungen der Kantone bzw. PHZ-Standorte. Der Kanton begleicht

diese Rechnungen, die Beträge werden *nicht* der Weiterbildungspauschale angelastet.

Für Kurse, die **nicht im NORI-Programm ausgeschrieben** sind, für Kurse bei Dritten und für Intensivfortbildungen, Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen von mehr als zwanzig Halbtagen Dauer erhalten die Lehrpersonen Einzelrechnungen. Einzelrechnungen von bewilligten Kursen sind laufend und sofort zur Begleichung ans Amt für Volksschulen weiterzuleiten. Damit können Mahnungen vermieden werden.

Die Gemeinden und Kreisschulen können **Abrechnungen für bewilligte Stellvertretungen** laufend dem Amt für Volksschulen zur Rückvergütung einreichen.

5.7 Treuepflicht und Rückzahlung von Kantonsbeiträgen

Für die Intensivfortbildung, für Zusatzausbildungen, für Nachqualifikationen von mehr als zwanzig Halbtagen Dauer und für drei- und vierwöchige Sprachaufenthalte schliessen die teilnehmende Lehrperson und das Amt für Volksschulen eine Weiterbildungsvereinbarung mit Treuepflicht ab. Artikel 55 des Personalreglementes ist sinngemäss anzuwenden.

AWR 16

Bei freiwilligem Austritt aus dem Schuldienst des Kantons Uri oder bei selbst verschuldeter Entlassung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Weiterbildung oder Zusatzausbildung hat die Lehrperson den gewährten Kantonsbeitrag (Kursgeld und Stellvertretungskosten) wie folgt anteilmässig zurückzubezahlen:

PR 55

Die ersten 3'000 Franken sind nicht rückzahlungspflichtig.

Von den Restkosten sind zurückzubezahlen:

- bis zum Kursabschluss und unmittelbar nach Kursabschluss	100 Prozent
- im 1. Jahr nach Kursabschluss	70 Prozent
- im 2. Jahr nach Kursabschluss	60 Prozent
- im 3. Jahr nach Kursabschluss	50 Prozent
- im 4. Jahr nach Kursabschluss	35 Prozent
- im 5. Jahr nach Kursabschluss	20 Prozent

Beispiel

Eine Zusatzausbildung hat Kursgelder und Stellvertretungskosten von 10'000 Franken verursacht. Die Lehrperson kündigt ihre Stelle im März des ersten Jahres nach Abschluss der Zusatzausbildung.

Rückzahlung: 10'000 minus Freibetrag von 3'000 Franken	= 7'000 Franken
Hievon 70%	= 4'900 Franken

Das Amt für Volksschulen hat die Rückerstattung zu berechnen und Rechnung zu stellen.

5.8 Schulinterne Weiterbildung

Schulinterne Weiterbildung (SCHILW)

Schulinterne Weiterbildungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. Beiträge an schulinterne Weiterbildungen werden nur ausgerichtet, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

AWR 15

Diese Bestimmung geht davon aus, dass Schulausfälle generell zu vermeiden sind und dass es nur im Ausnahmefall Schulausfälle wegen Weiterbildung von Lehrpersonen geben soll. Bei der Einführung der 4½-Tage-Woche wurde deshalb auch kommuniziert, dass ein Teil der Mittwochnachmittage den Teamsitzungen, der Zusammenarbeit, der schulinternen und der individuellen Weiterbildung dient.

Der Schulrat kann aber bei der Ferienplangestaltung feste Tage einbauen, an denen kein Unterricht, sondern eine schulinterne Weiterbildung stattfindet. In diesen Fällen übernimmt

der Kanton die Kosten der schulinternen Weiterbildung.

Teamsupervision

Unter die schulinterne Weiterbildung fällt auch die Teamsupervision. Teamsupervision ist gemeinsame Weiterbildung eines Schulteams mit der Methode der Supervision.

Beratung

Nicht unter die Weiterbildung fällt die Beratung (Einzel-supervision, Coaching, Supervision von Gruppen, die sich frei gebildet haben). An die Beratung von Lehrpersonen leistet der Kanton keine Beiträge. Ausgenommen ist die Erstberatung beim Schulpsychologischen Dienst; sie gehört zum Grundauftrag des SPD. Die Kosten trägt in diesem Fall der Kanton.

Finanzierung

Anrechenbar ist die Entschädigung von externen Kursleitungen.

VBV 7

Übernimmt eine Lehrperson, die im zu bearbeitenden schul- oder unterrichtsrelevanten Thema über spezielle Kompetenzen verfügt, die Leitung einer schulinternen Weiterbildung an der eigenen Schule, ist sie zu entschädigen. Die Entschädigung ist anrechenbar.

BKD

Entschädigung heisst Honorar und Spesen der Kursleitung, und zwar nur die reine Leitungszeit. Nicht anrechenbar sind Vorbereitungszeit, Reisezeit, Vortreffen mit der Schulleitung, Beratung der Schulleitung.

BKD

Die Schule nimmt die Anstellung vor (Vertrag). Sie bringt bei abgabepflichtigen Personen die Sozialabzüge in Abzug. Sie begleicht die Rechnung (eventuell über Durchlaufkonto) und reicht sie zur Rückvergütung dem Amt für Volksschulen ein. Abrechnungen können laufend eingereicht werden.

Terminkollisionen

Überschneidungen von schulinternen Veranstaltungen und organisierter individueller Weiterbildung an der PHZ werden sich in der Praxis nicht vermeiden lassen. In solchen Fällen sprechen Schulleitung und Lehrperson die Priorität der Teilnahme (wenn möglich vor der Anmeldung bei der PHZ) ab.

5.9 Intensivfortbildung

Die Intensivfortbildung ist in den Artikeln 17 bis 21 AWR geregelt. Sie wird in dieser Wegleitung nicht weiter ausgeführt, weil pro Jahr nur 2 bis 3 Lehrpersonen dieses Angebot wählen und die Bestimmungen in ihrer Handhabung übersichtlich und einfach sind.

AWR
17-21

Schulleitungen bzw. Schulräte werden ersucht, mit dem Amt für Volksschulen Kontakt aufzunehmen, wenn eine Lehrperson ein individuelles, bewilligungspflichtiges Projekt gemäss Artikel 19 AWR realisieren möchte.

AWR 19

Anforderungen an Projekte

Projekte sind wesentlich mehr als "Was möchte ich gerne machen?". Projekte haben einen klaren Berufsbezug und ein definiertes Ziel: "Was will ich weshalb am Ende haben, wissen oder können?" Was die Lehrperson dann macht, ist der Weg zur Erreichung dieses vorab geklärten Ziels. Zum geklärten Ziel findet die Lehrperson in einer vorgängigen Standortbestimmung (Prozess). Das ist manchen Lehrpersonen nicht bewusst und hat in der Vergangenheit auch schon zu Problemen geführt.

6 Spesentragung durch die Gemeinden und Kreisschulen

6.1 Grundsatz

Der Arbeitgeber (Gemeinde, Kreisschule) ersetzt der Lehrperson die Spesen für den Besuch von Kursen ausserhalb des Kantons. Er wendet hierbei die Entschädigungsansätze für die kantonalen Angestellten an.

AWR 12

Spesen dürfen nur abgerechnet werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind.

6.2 Ansätze

Es gelten die folgenden Ansätze:

- a) Bahnbillett 2. Klasse
(Autokilometer von Fr. 0.70 pro km plus allfällige Parkgebühren nur, wenn sie die günstigere Variante darstellen; das kann bei Kursen in Nidwalden oder Obwalden der Fall sein oder wenn mehrere Personen mit *einem* Auto reisen).
- b) Mittagessen Fr. 22.- (nur bei ganztägigen Kursen).
- c) Übernachtungen nach Aufwand und gemäss Beleg, sofern sie in angemessenem Rahmen liegen.

6.3 Einschränkungen

Siehe Punkt 7.

7 Kostenbeteiligung der Lehrperson

7.1 Im Grundsatz keine Kostenbeteiligung

Für allgemeine Weiterbildungskurse im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung haben sich die Lehrpersonen nicht an den Kosten zu beteiligen.

AWR 12
RRB

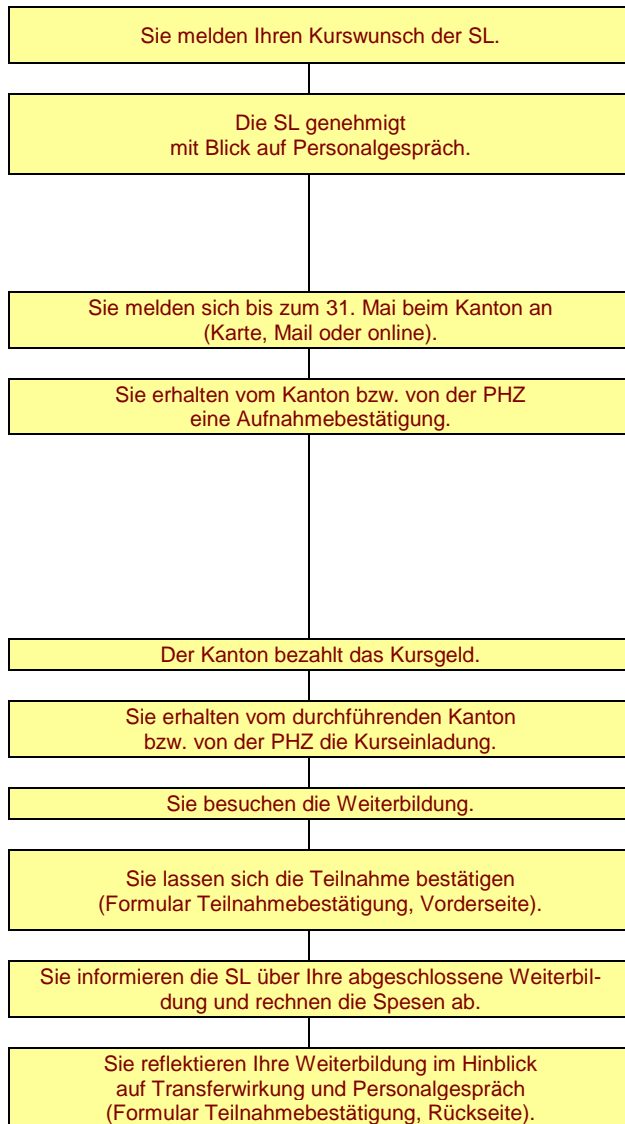
7.2 Zusammenstellung der Ausnahmen

In einigen Fällen werden die Lehrpersonen an den Kosten beteiligt. Die Lehrpersonen haben die folgenden Kosten selbst zu tragen:

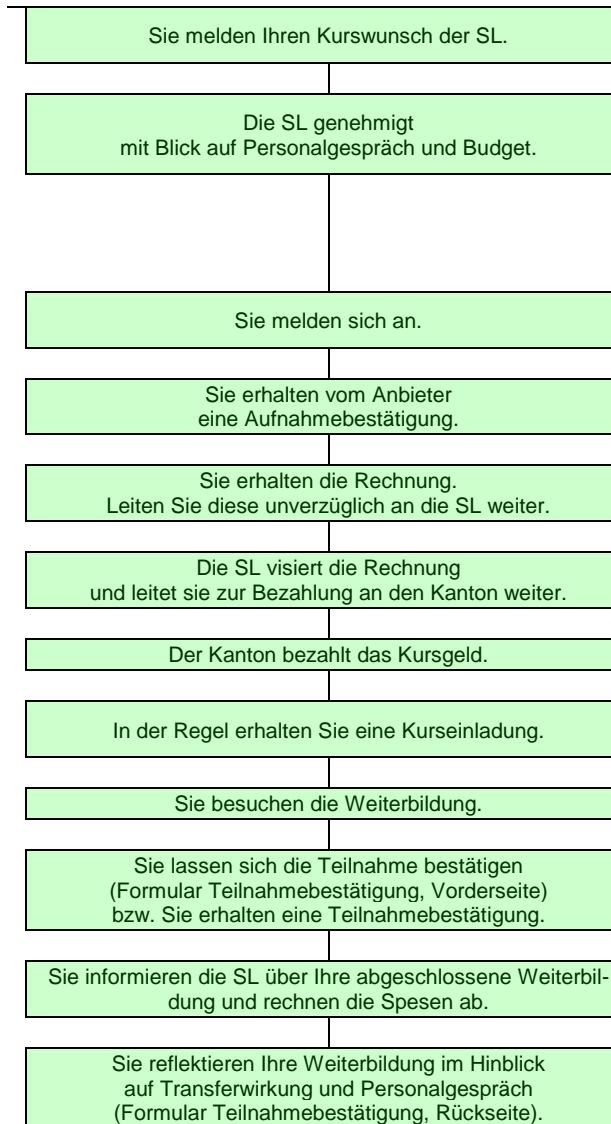
- a) bei Kursen innerhalb des Kantons: die Spesen;
- b) bei Zusatzausbildungen und bei Nachqualifikationen von mehr als 20 Halbtagen Dauer: sämtliche anfallenden Spesen; RRB
- c) bei Sprachaufenthalten: die Restkosten, die den Pauschalbeitrag übersteigen; BKD
- d) bei Intensivfortbildungen : die ersten 900 Franken des Kursgeldes und sämtliche anfallenden Spesen. AWR 21

Anhang 1: Ablaufdiagramme für Anmeldung, Finanzierung und Teilnahmebestätigung

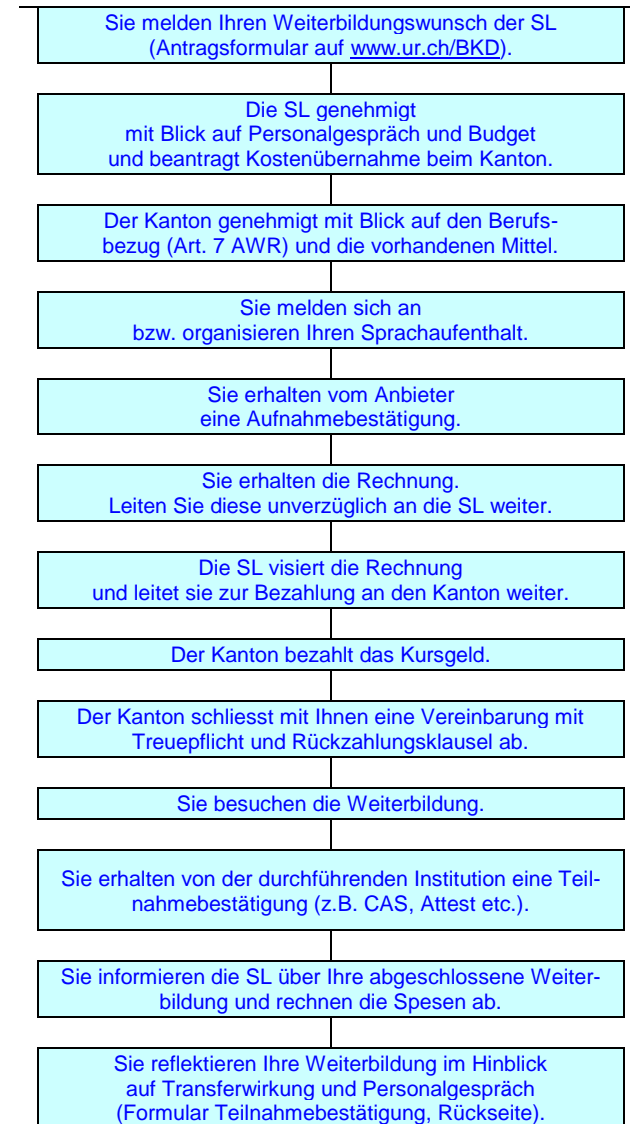
Kurs von NORI oder PHZ



Kurs eines anderen Anbieters



Zusatzausbildung, Intensivfortbildung, Sprachaufenthalt



Anhang 2: Beitragsberechtigte Zusatzausbildungen (ZA) an der PHZ

		Anbieter	Adressaten	ECTS	Kosten	Kostentragung Kanton
	Certificate of Advanced Studies (CAS)					
CAS	Schulmanagement (Basiskurs Schulleitung)	PHZ LU	SL, SHL	15	7'900	ja
CAS	Schulpraxis (für Praxislehrpersonen und Praktikumsleitungen)	PHZ LU/SZ	L	12	2'750	ja
CAS	Mentoring & Coaching im Lehrberuf	PHZ LU	JLB, L	10	5'900	ja
CAS	Lerncoaching	FHNW	L	15	7'200	ja
CAS	Integrative Begabungs- und Begabtenförderung IBBF	PHZ LU	L	15	6'830	ja
CAS	Unterrichten in altersheterogenen Gruppen von 4- bis 8-Jährigen	PHZ LU	KG, US	15	6'900	nein ¹⁾
CAS	Bilingualer / immersiver Unterricht (Arbeitstitel)		L En+Fr			in Vorbereitung
CAS	Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität (DaZIK)	PHZ LU/ZG	KG, PS	11	6'145	ja
CAS	Informations- und Kommunikationstechnologien ICT in Schulen ²⁾	PHZ LU	L	15	6'800	ja
CAS	Gesundheitsförderung - Gesunder Arbeits- und Lernort Schule	PHZ LU	L	12	6'200	ja
CAS	Ethik, Philosophie, Religionen, Kultur ²⁾	PHZ SZ	PS	10.5	3'850	ja
CAS	Musik und Theater ²⁾	PHZ SZ	L	18-21	7'000	ja
CAS	Neurowissenschaften und Heilpädagogik	HfH ZH	SHP	10	6'200	im Einzelfall prüfen (Funktion)
	Master of Advanced Studies (MAS)					
MAS	Schulmanagement (Weiterbildungsmaster Schulleitung):					
	Spezialisierungsmodul Qualitätsmanagement	LU	SL, SHL, QB	6	2'800	ja ³⁾
	Spezialisierungsmodul Betriebswirtschaft und Recht	LU	SL	6	2'800	ja ³⁾
	Spezialisierungsmodul Personalmanagement	LU	SL, SHL	6	2'800	ja ³⁾
	Spezialisierungsmodul Unterrichtsentwicklung	LU	SL, SHL	6	2'800	ja ³⁾
	Abschlussmodul	LU	SL, SHL	60	7'800	ja, Beitrag 50% (3'900)
MAS	Educational Technology - Lehren und Lernen mit neuen Medien	LU	L	60	16'000	nein
MAS	Integrative Begabungs- und Begabtenförderung IBBF	LU	L	60	16'000	nein
MAS	Adult and Professional Education	LU	L	60		nein
MAS	Integrative Förderung (MAS IF)	LU	L (nur LU)	60	32'000	nein
	<i>MAS IF nicht verwechseln mit MA SHP</i>					
GA	Master in Schulischer Heilpädagogik (MA SHP)	LU	L			ja, läuft aber nicht über LWB ⁴⁾
	Geöffnete Spezialisierungsstudien					
GA	Schulische Erlebnispädagogik	SZ	L	--	1'750	ja

Hinweis: Die Lehrpersonen haben sich an den Kosten von Zusatzausbildungen zu beteiligen. Der Kanton trägt das Kursgeld und die Kosten der notwendigen Stellvertretungen. Die Kostentragung der Lehrperson besteht in der Übernahme sämtlicher anfallender Spesen. Damit werden die Gemeinden entlastet (RRB vom 15. April 2008).

1) = Bis zu einem Entscheid über die Ausgestaltung der Eingangsstufe im Kanton Uri (eventuelle Einführung der Basisstufe) ist diese Zusatzausbildung nicht beitragsberechtigt.

2) = Man kann sich auch nur für einzelne Module anmelden. In diesem Verzeichnis nicht speziell aufgeführte Einzelmodule sind über die Schulpauschale zu finanzieren. Das gilt namentlich für Ethik & Religionen, Musik & Theater und ICT in Schulen (Kursgeld pro Modul 400 bis 550).

3) = Schulleiterinnen und Schulleiter können die Spezialisierungsmodule zu denselben Bedingungen als reguläre Weiterbildung besuchen, auch wenn sie keinen Master anstreben.

4) = ist eine Grundausbildung. Finanzierung aufgrund des Konkordates (Schulgeld). Auf die Schulen entfallen Stellvertretungskosten. Auf die Studierenden entfallen Semester- und Prüfungsgebühren und Spesen.

Anhang 3: Glossar

A

Abkürzungen	3
Ablaufdiagramme	6, 13
Abmeldung	7
Abrechnung	9, 10
Amtsauftrag	5
Anbieter	5
Angebotsformen (Weiterbildungsformen)	4
Anmeldeschluss	6
Anmeldung	6, 13
Anstellung, Anstellungsverhältnis	8
Aushandlungsprozess	5
Austritt aus dem Schuldienst	10

B

Beitragszusicherung	6, 13, 15
Beratung	10
Berufsbezug	11
Bewilligung	4, 5, 8

D

Definition von Weiterbildung	4
------------------------------------	---

E

Einzelrechnung	9
Entlassung	10

H

Honorar (schulinterne Weiterbildung)	7, 10
--	-------

I

Individuelle Weiterbildung	4, 11
Intensivfortbildung	4, 6, 7, 8, 9, 11, 12

J

Jährliche Schwankungen	5
------------------------------	---

K

Kaderkurse	8
Kontrolle	5
Kostenbeteiligung, Kostentragung	7, 12
Kostendach	8
Kurse	4, 5
Kurskosten	7, 8
Kurzabsenz	7

N

Nachqualifikationen	4, 6, 7, 9, 12
Netto-Jahresarbeitszeit	5

O

Obligatorische Kurse	5
----------------------------	---

P

Pauschale (Weiterbildungspauschale)	7, 8, 9
Personalführung, Personalentwicklung	5
Projekte	11

R

Rechenschaftspflicht	5
Recht auf Weiterbildung	4
Rechtsgrundlagen	3, 4
Rückforderung, Rückzahlung	6, 9, 10

S

Schulausfälle	10
Schulinterne Weiterbildung	4, 7, 10
Schulleitung	5, 6, 8, 11
Sozialabzüge	10
Sperrzeiten	5
Spesen	12
Spesenansätze	12
Sprachaufenthalte	6, 7, 9, 12
Stellvertretungskosten	8, 9
Supervision	10

T

Teamsupervision	7, 10
Teilnahmebestätigung	6
Teilpensen	5, 8
Terminkollisionen	10
Treuepflicht	6, 10

U

<i>Unentschuldigtes Fernbleiben</i>	7
Unterrichtsfreie Zeit	5, 8

V

Verpflichtung zur Weiterbildung	4, 5
Voraussetzung für die Kostentragung	8

W

Weiterbildungspauschale (Pauschale)	7, 8, 9
Weiterbildungsvereinbarung	6

Z

Zusatzausbildungen	4, 6, 7, 9, 15
Zweck der Weiterbildung	4